

LSI

Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld Alter und Hinter-
lassene
Bereich Regress AHV/IV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Olten, 2. November 2004

Revision IV-Verfahren / Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Innert der verlängerten Vernehmlassungsfrist lassen wir uns zusätzlich zum Protokoll zur konferenziellen Vernehmlassung wie folgt vernehmen:

I. Allgemeines

a. Dringlichkeit

Es ist uns unklar, aus welchen sachlichen Gründen die Vorlage als dringlich erklärt wurde. Dringlichkeit wäre aber viel eher bei der Finanzierung der IV oder bei der möglichst effizienten flächendeckenden Umsetzung der Früherkennung und der Integrationsmassnahmen nötig.

b. Chaotisches Vorgehen

Die übereilte Vorlage erscheint uns nicht genügend durchdacht. Sie nimmt eine einseitige Diskriminierung von behinderten Menschen in Kauf und missachtet die Grundsätze eines koordinierten Vorgehens auf Gesetzesstufe.

Das Parlament beschäftigt sich in diesen Wochen aktuell mit der Neugestaltung des bundesgerichtlichen Verfahrens im Rahmen des BGG. Trotzdem werden mit dieser Vorlage Vorschläge in die Vernehmlassung geschickt, die sich noch auf das alte OG stützen. Der parlamentarisch sich abzeichnende Kompromiss im Bereiche des bundesgerichtlichen Verfahrens bei IV-Geldleistungen wird somit in den Wind geschlagen. Dieses Vorgehen erstaunt uns sehr und ist rechtsstaatlich bedenklich.

c. Fehlende Koordination

Mit der Wiedereinführung des Vorbescheides soll ein Instrument wiederhergestellt werden, das man noch vor wenigen Monaten für untauglich hielt und durch die Einsprache ersetzt hat. Unser Verband hat sich damals trotz einiger Bedenken mit der Einführung des Einspracheverfahrens einverstanden erklärt, da im Rahmen des neu geschaffenen ATSG eine einheitliche Verfahrensregelung Sinn machte. Es ist uns aber unverständlich, dass das Einspracheverfahren bereits nach kurzer Zeit aufgrund der erhobenen (und gegenüber dem früheren Vorbescheidverfahren nicht wesentlich höheren) Zahlen von 12'000 Einsprachen wieder aufgehoben werden soll. Damit wird die mit dem ATSG bezweckte Vereinheitlichung des Verfahrens in der gesamten Sozialversicherung wieder zerstört.

d. Zahlen

Der Handlungsbedarf wird in der Vorlage unter anderem mit der hohen Zahl an Einsprachen und Beschwerden begründet. Dazu ist festzuhalten:

- Die IV-Entscheide sind von unterschiedlicher Qualität, was die hohe Anzahl der gewonnenen Verfahren in erster Instanz eindrücklich belegen.
- 40% der Verfügungen werden im erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren wieder aufgehoben, was im Vergleich zu den anderen Rechtsgebieten eine enorm hohe Zahl darstellt.
- Der kostenlose Zugang zur ersten gerichtlichen Instanz ist angesichts der hohen Korrekturmenge der Entscheide aus Rechtsgleichheitsgründen unbedingt beizubehalten.
- Die als „markant“ bezeichneten Einsprachezahlen vermitteln den Eindruck, dass erst seit der Einführung der Einsprache so viele Rechtsmittel eingereicht wurden. Unberücksichtigt bleibt dabei, dass bereits im altrechtlichen Vorbescheidverfahren eine praktisch identische Anzahl an „Einwendungen“ erfolgt ist, was die permanente Überlastung der kantonalen Sozialversicherungsgerichte indirekt belegt hat.

- Ein Vergleich mit den SUVA-Einsprachen belegt überdies, dass das Verhältnis von Rentenbezügern und Einsprachen bei der IV nicht schlechter ist als bei der SUVA. Im Jahre 2003 verzeichnete die SUVA bei 76'848 Rentenbezügern 4575 Einsprachen (6%), die IV bei 282'043 Rentenbezügern ca. 12'000 Einsprachen (4,2%).

e. Verfahrensverschärfung unter dem Deckmantel der Verfahrensstraffung

Die als Verfahrensstraffung deklarierte Vorlage ist nichts anderes als eine Verfahrensverschärfungsvorlage. Mit den vorgesehenen zum Teil einschneidenden Eingriffen in die Rechte von behinderten Menschen wird das Verfahren sicherlich nicht gestrafft, es wird im Gegenteil durch die vermehrte Überprüfung von unentgeltlichen Prozessführungen den gerichtlichen Instanzen ein nicht zu unterschätzender Mehraufwand entstehen. Die Vorlage verfehlt damit ihr Ziel und trägt nichts zur Lösung der anstehenden Probleme bei.

II. Zu den einzelnen Vorschlägen

1. Wiedereinführung des Vorbescheidverfahrens

Wir sind befremdet, dass die gleiche Verwaltung, die vor wenigen Monaten die Umstellung vom Vorbescheidverfahren zum Einspracheverfahren forderte, nun mit ähnlichen Argumenten wieder zum alten Vorbescheidssystem zurück will.

Nachdem unser Verband sich der Einführung der Einspracheverfahrens trotz deklarierten Vorteilen für den Vorbescheid nicht widersetzt hatte, da der Vereinheitlichung des Rechtsmittelverfahrens in der gesamten Sozialversicherung Priorität beigemessen wurde, soll nun ohne zureichende Gründe wieder eine Einzellösung für die IV und somit eine Sonderlösung getroffen werden. Dieser Herausbruch aus dem erst kürzlich vereinheitlichten System erscheint uns alles andere als zwingend und wird deshalb von uns abgelehnt, obwohl wir mit dem Vorbescheid an sich durchaus leben könnten.

Die vom BSV anlässlich der konferenziellen Vernehmlassung vom 22. Oktober 2004 gewünschte vermehrte Bürgernähe ist durchaus zu begrüssen, kann aber bereits mit dem heute geltenden System problemlos (Ansetzung einer Anhörung vor Verfügungserlass bei komplexen Fällen analog wie dies die SUVA macht) erreicht werden. Eine Änderung drängt sich also auch aus diesen Gründen nicht zwingend auf.

2. **Kostenpflichtiges erstinstanzliches Verfahren**

Mit dieser Bestimmung soll einem Beschwerdeführer der Gang zum Gericht stärker bewusst gemacht werden und unnütze Beschwerden vermieden werden. Angesichts der hohen Zahl an falschen, über die kantonalen Gerichte korrigierten IV-Entscheidungen (40%) ist diese Aussage zynisch. Es geht um eine Beschneidung der Durchsetzung von zu einem grossen Teil völlig berechtigten Rechtsansprüchen, was rechtsstaatlich bedenklich ist. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass bereits im heutigen System bei trölerischer Prozessführung eine Kostenauflegung (zu Recht) möglich ist.

Die Kostenpflicht für IV-Verfahren stellt eine klare Diskriminierung von behinderten Menschen dar, was von unserem Verband nicht akzeptiert werden kann. Es ist schlicht nicht einzusehen, weshalb Arbeitslosen, AHV-Rentnern sowie Bezüglern von Kranken- und Unfallversicherungsleistungen ein kostenloses Verfahren offen stehen soll, während behinderte Menschen für das IV-Verfahren bezahlen sollen.

Die vorgesehene Formulierung geht zudem weit über den im Bericht genannten „moderaten Kostenrahmen“ hinaus. Der Kostenrahmen wird – auch im Gegensatz zur moderat definierten Kostenbeteiligung im BGG – nicht definiert. Die Kantone werden sogar aufgefordert, bei der Festlegung zu berücksichtigen, dass allenfalls kostenintensive (zB. medizinische) Gutachten anfallen könnten. Dadurch werden die Kantone eingeladen, prohibitiv hohe Kostenrahmen festzusetzen.

Die Vorlage richtet sich gegen die Zunahme der Rentner. Mit den darin vorgesehenen untauglichen Massnahmen wird diese Zunahme nicht gebremst. Darüber hinaus werden alle IV-Bezüger und somit zB. auch behinderte Kinder und Jugendliche, Erwachsene betreffend berufliche Massnahmen usw. getroffen. Damit schießt die Vorlage weit über das Ziel hinaus.

Bei Streitigkeiten um IV-Renten wird zudem vermutlich eine grosse Anzahl bedürftiger Rechtssuchender in die unentgeltliche Prozessführung gedrängt. Dies wird zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung der kantonalen Gerichte führen und somit die Verfahren verlängern und verteuern. Eine Verfahrensstraffung kann damit keinesfalls erreicht werden.

3. Kostenpflicht und Einschränkung der Kognition vor EVG

Es ist absolut unverständlich, dass der Bundesrat für das Verfahren vor EVG neue Bestimmungen in die Vernehmlassung schickt, obschon die Angelegenheit derzeit im Rahmen der parlamentarischen Beratung des BGG behandelt wird.

Der Umstand, dass die dringliche Vorlage sich nicht einmal mehr an einen ordnungsgemäss ablaufenden Gesetzgebungsprozess hält, bestätigt unseren Eindruck, wonach die Vorlage chaotisch und unüberlegt ist. Dieser 3. Punkt gehört nicht in diese Vorlage und ist durch das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zum BGG zu ersetzen.

Procap lehnt aufgrund der aufgeführten Argumente die Vorlage mit aller Deutlichkeit ab.

Mit freundlichen Grüssen

Hannes Steiger, Fürsprech
Zentralsekretär

Martin Boltshauser, Advokat
Leiter Rechtsschutz